

SC Viktoria Rath-Anhoven 1912 e.V.

E. Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Vereins SC Viktoria Rath-Anhoven 1912 e.V. (im Folgenden „Vereinsjugend“ genannt) sind alle Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter/-innen der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Geselligkeit
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind die Jugendversammlung und der Jugendvorstand.

§ 4 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlungen sind ordentlich und außerordentlich. Sie sind das höchste Organ der Vereinsjugend.
- (2) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
 - c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Vereinsjugend
 - d) Entlastung des Jugendvorstandes
 - e) Wahl des Jugendvorstandes
 - f) Wahl der Delegierten für Versammlungen, zu denen der Verein im Jugendbereich Delegationsrecht hat
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (3) Die ordentliche Jugendversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom Jugendleiter mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang am Sportplatz und durch die Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Angabe der Tagesordnung einberufen. Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Gesamtvereins statt.
- (4) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt. §4 Abs. 3 gilt für die außerordentliche Jugendversammlung entsprechend.
- (5) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in vorher festgestellt wurde.
- (6) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- (7) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a) dem Jugendleiter und dessen Stellvertreter,
 - b) dem Jugendgeschäftsführer und dessen Stellvertreter,
 - c) dem Jugendkassierer und dessen Stellvertreter,
 - d) gewählten Beisitzer/-innen für spezielle Aufgabenbereiche sowie
 - e) zwei Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch jugendlich sind.
- (2) Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Jugendleiter ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
- (3) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.
- (4) In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied ab einem Alter von 14 Jahren wählbar. Als Jugendleiter kann nur ein volljähriges Vereinsmitglied gewählt werden.
- (5) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand verantwortlich.
- (6) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Vereinsjugend zufließen.
- (7) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden.

§ 6 Verhältnis zum Gesamtverein

Der Jugendvorstand kann bei Verfehlungen von Jugendlichen insbesondere gegen Interessen des Vereins beim Vereinsvorstand den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.

§ 7 Inkrafttreten und Änderungen dieser Jugendordnung

- (1) Diese Jugendordnung wurde auf der Jugendversammlung am 06.05.2016 beschlossen und mit diesem Tage in Kraft getreten.
- (2) Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.